

Satzung der Schützengilde Öhringen 1520 e.V.

[§ 1 Name und Sitz](#)

[§ 2 Zweck](#)

[§ 3 Geschäftsjahr](#)

[§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft](#)

[§ 7 Beiträge der Mitglieder](#)

[§ 8 Leitung und Verwaltung](#)

[§ 9 Kassenprüfer](#)

[§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe](#)

[§ 11 Hauptversammlung](#)

[§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung](#)

[§ 13 Beschlussfassung](#)

[§ 14 Vereinsauflösung](#)

[§ 15 Salvatorische Klausel](#)

[§ 16 Satzungsänderungen](#)

[Anhang](#)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengilde Öhringen 1520 e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Öhringen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen für die Mitglieder.
2. Die Schützengilde Öhringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Keine Person darf durch Vereinszwecken fremder Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 3. Ehrenmitglieder
1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
 2. Über die endgültige Aufnahme muss der Ausschuss entscheiden.
 3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
 4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzende Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sowie die Notwendigen Dienste zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes zu leisten. Von jedem Mitglied müssen jedoch mindestens 15 Arbeitsstunden / Jahr erbracht werden.
- 3.1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Erbringung von Arbeitsleistungen durch Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden.
- 3.2. Die Höhe der Ersatzleistung werden von der Hauptversammlung den jeweiligen Gegebenheiten angepasst, und werden mit den Jahresbeiträgen eingezogen.
- 3.3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
5. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und die trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
6. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 5). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgt dann eine endgültige Entscheidung.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Eingezogene oder bezahlte Beiträge und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder müssen vom Vorstand oder dessen Vertreter den zuständigen Behörden gemeldet werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.
2. Beschlossene Beitragsänderungen und / oder Gebühren, werden bei Bankeinzug automatisch angepasst.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister), der 2. Vorsitzende (Schützenmeister), sowie der Kassier (Schatzmeister). Diese müssen bei Neubesetzung im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) ist im Sinne des BGB allein berechtigt den Verein zu vertreten. Im Falle seiner Verhinderung leiten der 2. Vorsitzende (Schützenmeister) sowie der Kassier (Schatzmeister) die Vereinsgeschäfte gemeinsam, und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Ausschuss

Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Der Ausschuss besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 2. dem 2. Vorstand (Schützenmeister)
 3. dem Kassier (Schatzmeister)
 4. dem Sportleiter
 5. dem Jugendleiter
 6. dem Schriftführer
 7. mindestens drei aber höchstens fünf weiteren Ausschussmitgliedern
1. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
 2. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter, oder einer von dem Ausschuss bestimmte Person. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung von dessen Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die zuletzt bekannte Adresse eingeladen, oder alternativ durch eine örtliche Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Versammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Beisitzer für zwei Jahre. Sollte kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden, kann der bis dahin amtierende Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt verbleiben, oder es wird ein kommissarischer Vorstand gewählt, der den Verein bis zu den Neuwahlen vertritt.
3. Während einer Pandemie kann die Hauptversammlung verschoben werden. Nach Beschluss des Vorstandes kann eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nach eingehender Vorbereitung angeregt werden. Die Teilnahme kann neben Videokonferenzen, auch mit allen anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, z.B. Telefonkonferenz oder Chat erfolgen.
4. Kann keine Hauptversammlung stattfinden, bleiben die amtierenden Vorstände bis zur nächstmöglichen Wahl im Amt.
5. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister) geleitet. Bei Verhinderungen beider Vorstände kann ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die Versammlung leiten. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer am Ende der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
3. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds
6. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
7. Satzungsänderungen
8. Verschiedenes

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende (bei Verhinderung dessen Stellvertreter), kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende (bei Verhinderung dessen Stellvertreter), muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Verfügung über das Vermögen des Vereins
3. Ausschluss eines Mitglieds

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins ist nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder möglich, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Ist diese außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei (2) Monaten eine erneute außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Vereinsauflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks (§2) fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Öhringen zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Sportförderung im Einvernehmen mit dem Finanzamt Öhringen.

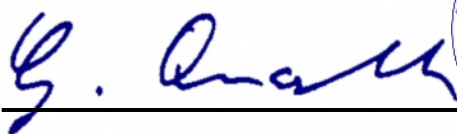
§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Ausschuss direkt umgesetzt werden und bedürfen dann keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Vereinsmitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Die Satzung wurde am 17. März 1952 erstellt.
2. Die Satzung wurde zuletzt am 06. Februar 1976 geändert.
3. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Öhringen den. 01.02.2026





Unterschrift Vereinsvorsitzender